

Rechtliche Situation von Gewalt in der Erziehung aus Sicht der Eltern

Ist eine Strafe erlaubt oder nicht – Wovon gehen Eltern in der Schweiz aus?

Von welchen Annahmen bezüglich der rechtlichen Situation von Erziehungsmassnahmen gehen Eltern aus? Welche Erziehungsmassnahmen sind gesetzlich erlaubt? Welche nicht? Um dies zu untersuchen wurden die subjektiven Annahmen der Eltern zum rechtlichen Status von zwölf Bestrafungssituationen erhoben.

Die Eltern betrachteten **Erziehungsmassnahmen, die psychische Gewalt beinhalten können**, häufiger als gesetzlich erlaubt als Erziehungsmassnahmen, die körperliche Gewalt beinhalten. So gaben 32.4% an, dass es erlaubt sei, über längere Zeit das Kind zu ignorieren. Rund 39.7% sahen Anbrüllen / Anschreien als gesetzlich erlaubtes Erziehungsmittel an. Mit Schlägen zu drohen bewerteten 11% als gesetzkonformes Erziehungsverhalten (s. Abb. 1).

Für **Erziehungsmassnahmen, die körperliche Gewalt beinhalten**, zeigte sich folgendes Bild: die Eltern beurteilten Massnahmen mit ausgeprägteren körperlichen Gewaltakten weniger häufig als gesetzeskonform (Verhalten, das Schläge beinhaltet, mit Ausnahme von Schlägen auf den Hintern). Weniger brachiale, aber dennoch Gewalt beinhaltende und physische Schmerzen verursachende Verhaltensweisen wurden weniger selten als erlaubt angeschaut. So gaben 8.8% der Befragten an, dass «an den Ohren ziehen» erlaubt sei. «Eine Tracht Prügel verabreichen» beurteilten jedoch nur 1.2% der Eltern als gesetzeskonform (s. Abb. 1).

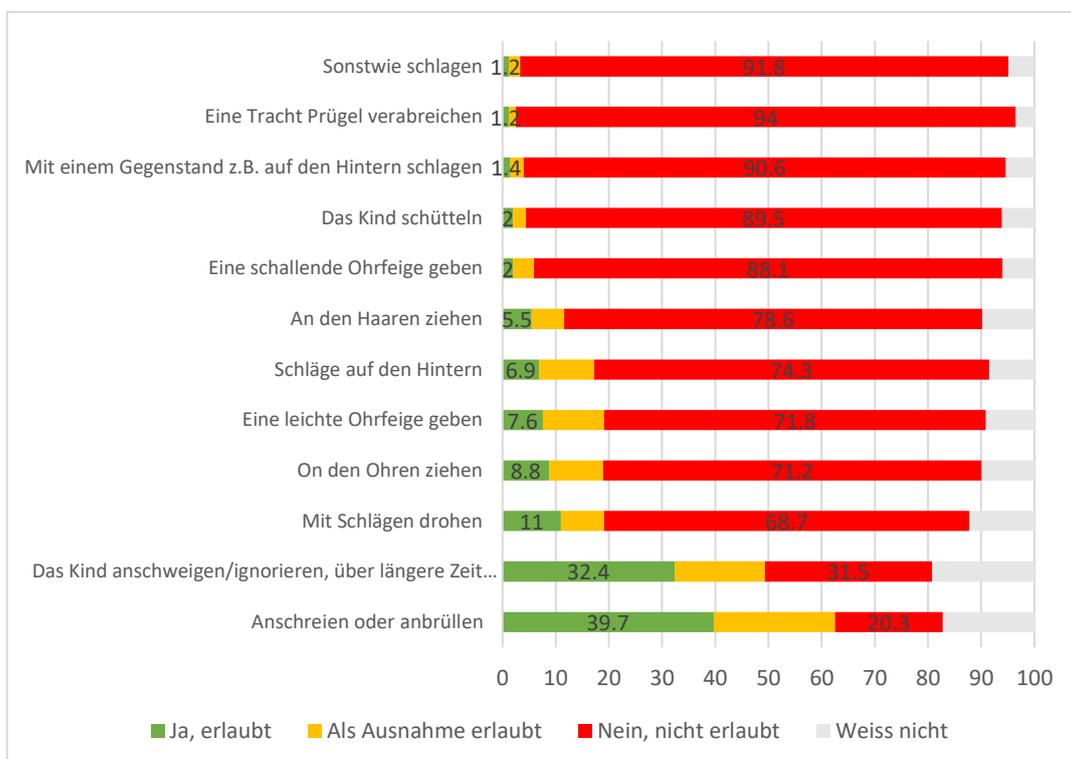


Abb. 1: Einschätzung der Eltern, welche Strafmassnahmen sie ihren Kindern gegenüber gemäss geltendem Schweizer Recht anwenden dürfen (Angaben in Prozent).

Auf dieser Grundlage kann angenommen werden, dass rund 9 von 10 Schweizer Eltern davon ausgehen, dass Erziehungsmassnahmen, die Schlagen oder Schütteln beinhalten, verboten sind.

Mütter beurteilen Erziehungsmassnahmen, die Gewalt beinhalten, häufiger als gesetzlich verboten als Väter, allerdings nicht harte Körperstrafen.

Väter und Mütter beurteilten harte Körperstrafen, wie eine «Tracht Prügel», «mit Gegenstand schlagen», «schallende Ohrfeige» und «schütteln» in gleichem Masse als gesetzlich nicht erlaubt. Unterschiede zwischen Müttern und Vätern zeigen sich bei «sonstwie schlagen» wo mehr Mütter als Väter diese Bestrafungsart als gesetzlich nicht erlaubt beurteilten (94.8% gegenüber 88.5%). Ebenso beurteilten Mütter ein «leichte Ohrfeige», «Schläge auf den Hintern» und «an Ohren ziehen» häufiger als nicht erlaubt. So sagten beispielsweise 77.6% der Mütter, aber nur 65.4% der Väter, dass eine leichte Ohrfeige nicht erlaubt sei. Kein Unterschied zeigte sich bei «an den Haaren ziehen». Auch Erziehungsverhalten mit psychischer Gewalt wurden von den Müttern öfter als von den Vätern als unerlaubt angesehen. So haben 72.4% der Mütter und 64.7% der Väter angegeben, dass «mit Schlägen drohen» verboten sei. Das Kind «lange Zeit anschweigen/ignorieren» bewerteten 39.3% der Mütter, aber nur 22.8% der Väter als unerlaubt. Für «Anschreien oder anbrüllen» betrug dieser Anteil für die Mütter lediglich 23.1% und für die Väter 17.1% (s. Abb. 2).

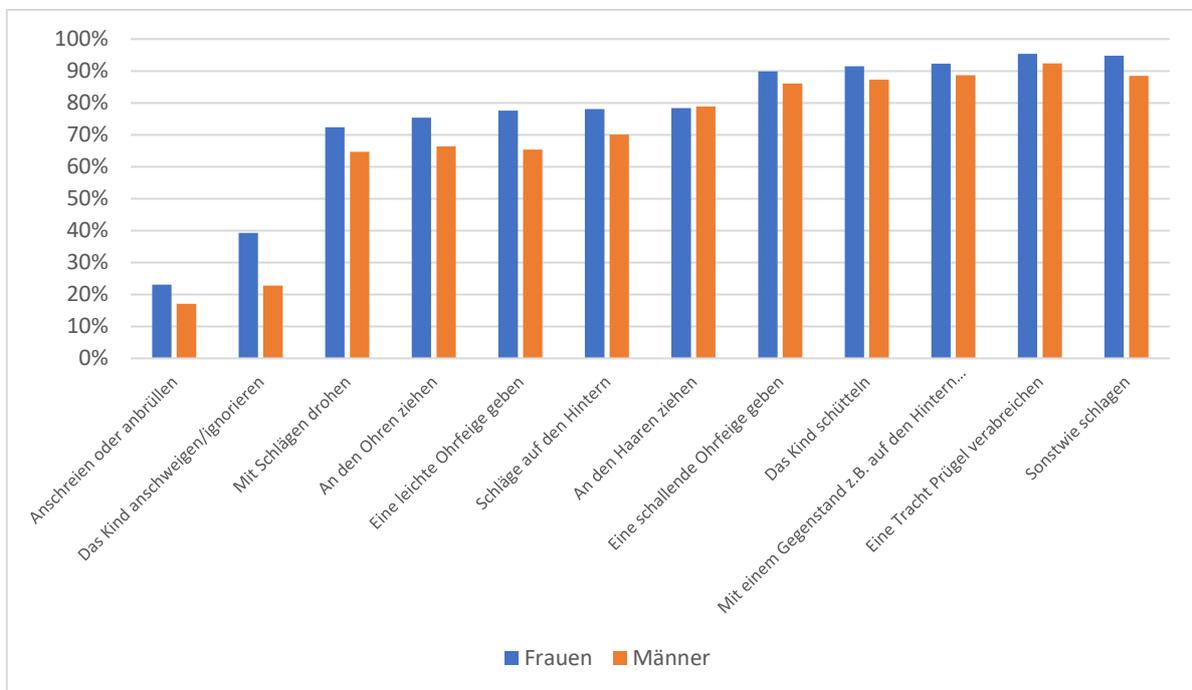


Abb. 2: Prozentualer Anteil der Väter und Mütter, die eine Bestrafungsmassnahme als gesetzlich nicht erlaubt beurteilten.

Jüngere Eltern betrachten harte Körperstrafen eher als legal.

Das Alter der Eltern spielt eine Rolle der Einschätzung von Erziehungsmassnahmen mit besonders harter körperlicher Gewalt. So sagen jüngere Eltern deutlich häufiger, dass «mit einem Gegenstand schlagen» und «eine schallende Ohrfeige geben» gesetzlich erlaubt seien, als dies ältere Eltern tun.

Harte Bestrafungen werden in der Deutschschweiz öfters als gesetzlich nicht erlaubt betrachtet, als in anderen Landesteilen.

Das subjektive Rechtsgefühl unterscheidet sich auch nach Sprachregionen. Erziehungsverhalten mit starker Gewalt hielten mehr Eltern aus der Deutschschweiz als gesetzlich nicht erlaubt, als Eltern aus anderen Sprachregionen. So gaben 95.6% der deutschsprachigen Eltern an, dass eine Tracht Prügel gesetzlich nicht erlaubt sei. In der französischsprachigen Schweiz waren dies mit 93.1% etwas weniger Eltern, und im italienischsprachigen Teil mit 76.5%. deutlich weniger. Das Kind «mit einem

Gegenstand zu schlagen» beurteilten 93.9% Deutschschweizer:innen, 83.2% der Westschweizer:innen und 88.7% der Tessiner:innen als nicht erlaubt. Auch für «eine schallende Ohrfeige geben» zeigten sich vergleichbare Unterschiede zwischen den Sprachregionen.

Körperstrafen werden von Eltern mit längerem Bildungsweg häufiger als gesetzlich erlaubt betrachtet.

Eltern mit einem höheren Schulabschluss gaben häufiger als Eltern mit weniger Bildung an, dass deutliche Gewalt beinhaltende Erziehungsmassnahmen, wie etwa «mit Gegenstand schlagen» oder «schallende Ohrfeige geben» gesetzlich erlaubt seien. Einen vergleichbaren Unterschied zeigte sich für Verhalten wie «Schläge auf den Hintern» geben und eine «leichte Ohrfeige» geben.

Psychische Bestrafungen werden vermehrt von Eltern als erlaubt angesehen, deren Kinder älter sind.

Eltern, deren Kinder im fortgeschrittenen Schulalter sind, beurteilen Erziehungsverhalten wie «Anschreien oder Ignorieren» oder auch «das Kind schütteln» häufiger als legal, als Eltern jüngerer Kinder.

Eltern, die regelmässig physische oder psychische Gewalt in der Erziehung anwenden, geben häufiger an, dass sie diese als gesetzlich erlaubt ansehen.

Insgesamt gaben Eltern, die gegenüber ihren Kindern monatlich oder häufiger physische oder psychische Gewalt anwenden, bei vielen Arten von Erziehungsmassnahmen auch häufiger an, dass diese gesetzlich erlaubt seien.

Eltern mit Migrationshintergrund beurteilen die Gesetzeskonformität von Gewalt beinhaltendem Erziehungsverhalten ähnlich wie Eltern ohne Migrationshintergrund – mit zwei Ausnahmen.

Eltern mit Wurzeln ausserhalb der Schweiz gaben öfters an, dass «an den Haaren ziehen» und «an den Ohren ziehen» nicht erlaubt sei.

Wie hat sich das Rechtsgefühl verändert?

Bereits bei der Erhebung im Jahr 2017 wurden 1523 Eltern dazu befragt, welche Erziehungsmassnahmen ihrer Einschätzung nach gesetzlich erlaubt seien. Ein Vergleich zwischen 2017 und 2022 zeigt folgende Trends:

Keine Veränderung bei der Beurteilung von Erziehungsverhalten mit starker Gewalt als nicht erlaubt. Von den zwölf Formen des Erziehungsverhaltens fallen fünf ins Auge, die bereits 2017 von über 80% der Eltern als gesetzlich nicht erlaubt beschrieben wurden. Die Angaben von 2022 unterscheiden sich von den Angaben 2017 statistisch nicht bedeutsam. Die grosse Mehrheit der Eltern schätzte Gewaltverhalten mit potentiell hoher Verletzungsgefahr zu beiden Messzeitpunkten als nicht erlaubt ein. Es waren «eine Tracht Prügel verabreichen», «mit einem Gegenstand z.B. auf den Hintern schlagen», «eine schallende Ohrfeige geben», «das Kind schütteln» und «sonstwie schlagen».

Erziehungsverhalten mit psychischer Gewalt wurde damals wie auch heute als erlaubt beurteilt. Die Antworten der Eltern auf die Frage, ob «anschreien/anbrüllen» und «das Kind anschwärzen/für längere Zeit ignorieren» gesetzlich erlaubt sei, fielen vergleichbar aus. Sowohl 2017 wie auch 2022 gaben ca. 18% resp. 30% der befragten Eltern an, dass dieses Verhalten nicht erlaubt sei. Über die zwei Messzeitpunkte gab es keine Veränderung in der Einschätzung dieser zwei Formen des Erziehungsverhaltens. Die Mehrheit der Väter und Mütter ging also sowohl 2017 als auch 2022 davon aus, dass dieses Verhalten erlaubt ist.

Mittelschwere Strafen werden zunehmend als nicht gesetzeskonform betrachtet.

Erziehungsmassnahmen, die man als traditionelle Körperstrafen beschreiben könnte, und möglicherweise mit einer geringeren Verletzungsgefahr assoziiert werden, wurden 2022 häufiger als «nicht erlaubt» eingeschätzt als 2017 (s. Abb. 3). Dazu gehören «an den Ohren ziehen», «an den Haaren ziehen», «eine leichte Ohrfeige geben» und «Schläge auf den Hintern». Auch «mit Schlägen drohen» bewerteten im zweiten Messzeitpunkt deutlich mehr Eltern als nicht erlaubt.

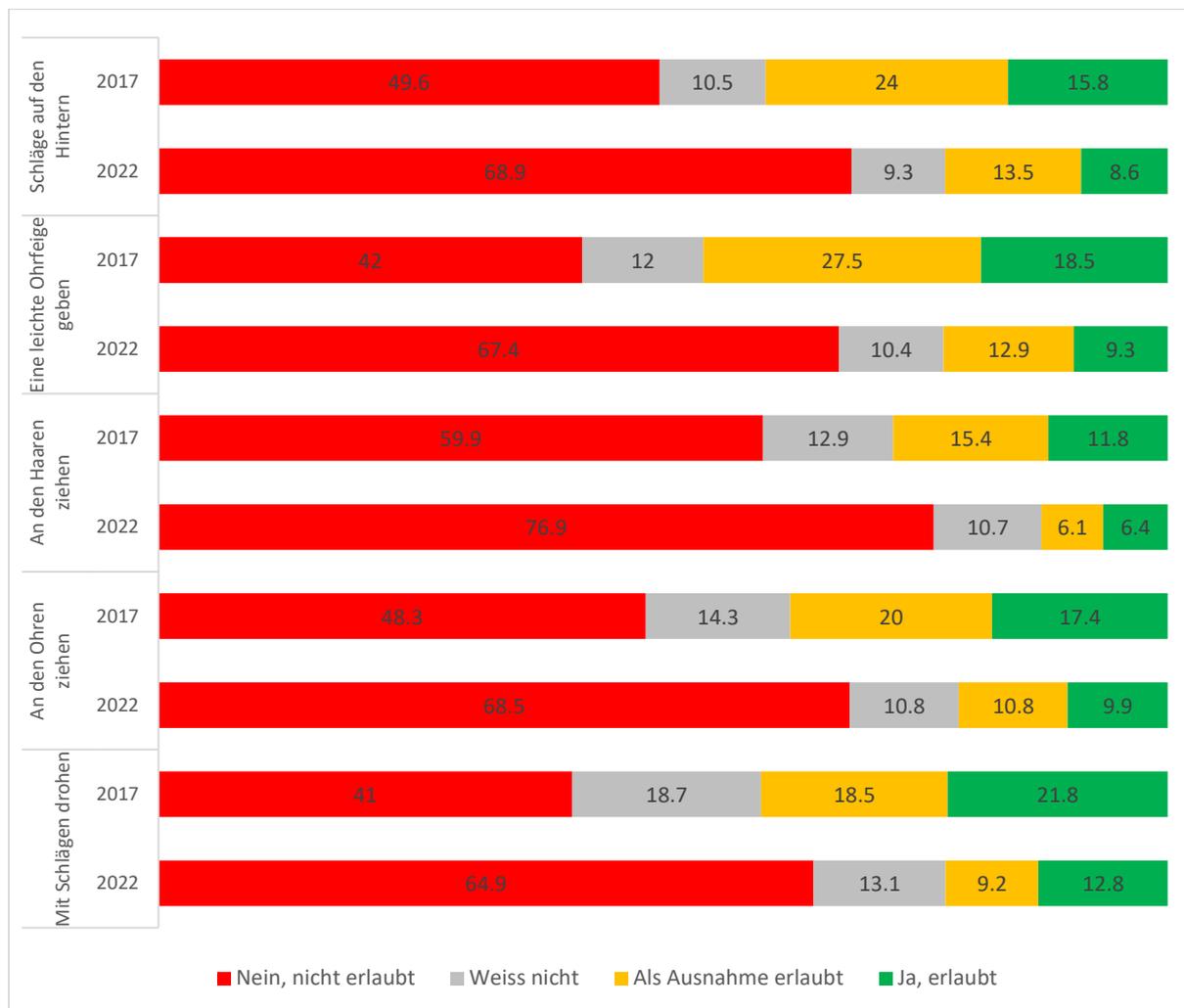


Abb. 3: Vergleich des elterlichen Rechtsgefühls 2017 versus 2022

Was denken Eltern über das Recht des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung?

In der nationalen Politik gibt es Bestrebungen, das «Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung» im Schweizerischen Zivilgesetzbuch ZGB zu verankern. Die Einschätzung der Eltern zu dieser Möglichkeit wurde 2022 erfragt (für 2017 liegen keine Daten vor).

Eine grosse Mehrheit der Eltern, also rund 96%, stimmten sehr oder eher zu, dass die Kinder ein Recht auf eine gewaltfreie Erziehung haben (s. Abb. 4). Zwei Drittel der Eltern erwarteten positive Effekte eines solchen Gesetzes hinsichtlich der Förderung der gewaltfreien Erziehung und dem Schutz des Kindes. Weiter befürworteten rund 90% der Eltern sehr oder eher, dass ein solches Gesetz von Präventions- und Aufklärungskampagnen begleitet werden müsste.

Nicht wenige Väter und Mütter äusserten allerdings auch Bedenken. So meinten rund 36%, dass sie sehr oder eher Angst vor Konsequenzen hätten, falls ihnen einmal «die Hand ausrutschen» sollte. Zirka ein Drittel der Eltern befürchtete auch negative Auswirkungen eines solchen Gesetzes. Rund 45% der Eltern waren sehr oder eher der Meinung, dass sich der Staat in die Erziehung nicht einmischen sollte.

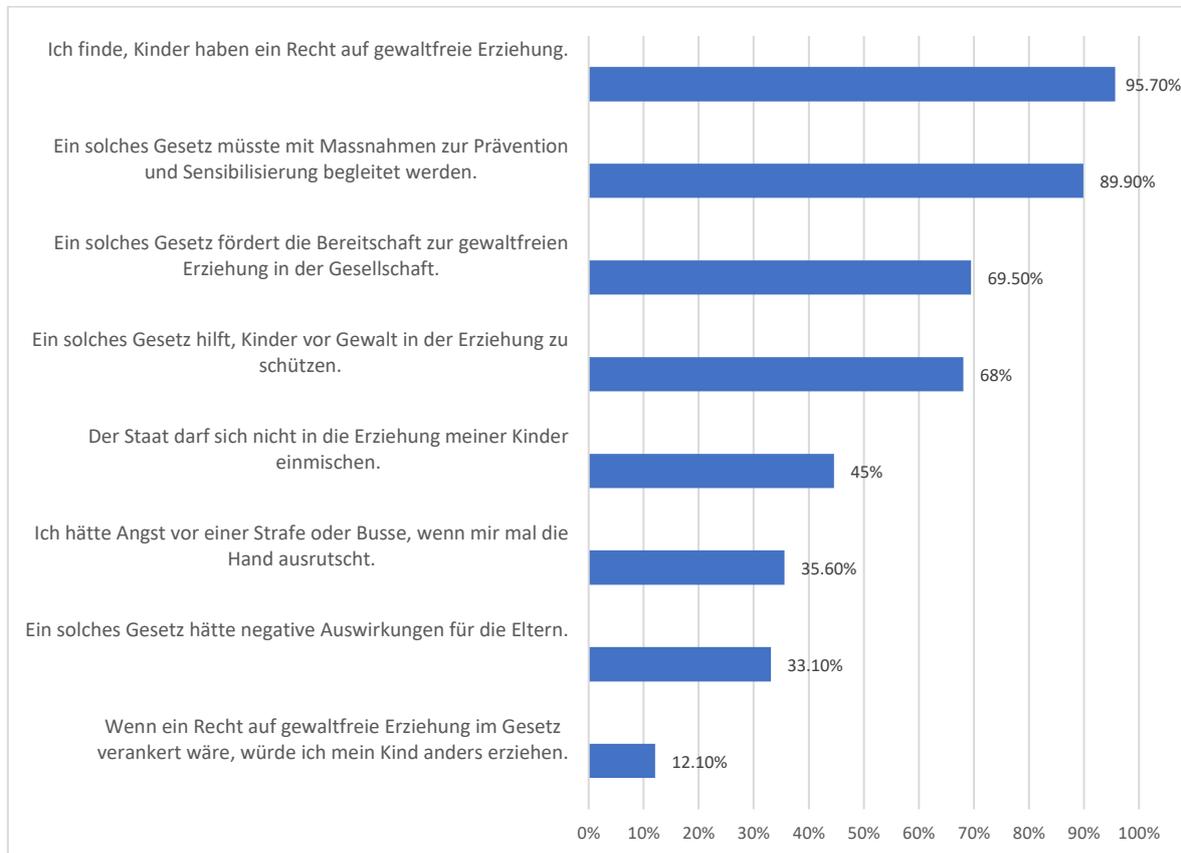


Abb. 4: Wie denken Eltern über das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung? Prozentualer Anteil der Eltern, die sehr oder eher zustimmen.

Frauen sind gegenüber einem Gesetz «Recht des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung» deutlich positiver eingestellt.

Die Befragung ergab für alle 8 Aussagen zu einem neuen Gesetzesentwurf geschlechtsspezifische Unterschiede. Frauen stimmten häufiger als Männer der Ansicht zu, dass Kinder ein Recht auf eine gewaltfreie Erziehung haben. Frauen gaben auch häufiger an, dass ein solches Gesetz die Kinder schützen und die Bereitschaft zur gewaltfreien Erziehung bei den Eltern erhöhen würde. Frauen äusserten auch weniger Bedenken gegenüber persönlichen Konsequenzen einer gesetzlichen Verankerung: Sie befürchteten weniger negative Auswirkungen und hatten weniger Angst vor Konsequenzen, falls ihnen die Hand einmal ausrutschen würde.

In der französisch- und italienischsprachigen Schweiz werden die positiven Auswirkungen eines solchen Gesetzes häufiger gesehen.

Deutschschweizer Eltern finden zwar, dass Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung haben, aber sie sprachen einem derartigen Gesetz vergleichsweise weniger positive Effekte zu, als Eltern aus anderen Landesteilen. So gaben sie weniger häufig an, dass ein Gesetz die Kinder schützen oder die Bereitschaft für gewaltfreie Erziehung fördern würde (s. Abb. 5).

Deutlich grössere Befürchtungen betreffend Strafen oder Bussen wegen eines Handausrutschers haben die Westschweizer:innen. Für andere Einschätzungen hinsichtlich einer neuen Gesetzgebung ergaben sich keine sprachregionsspezifischen Unterschiede.

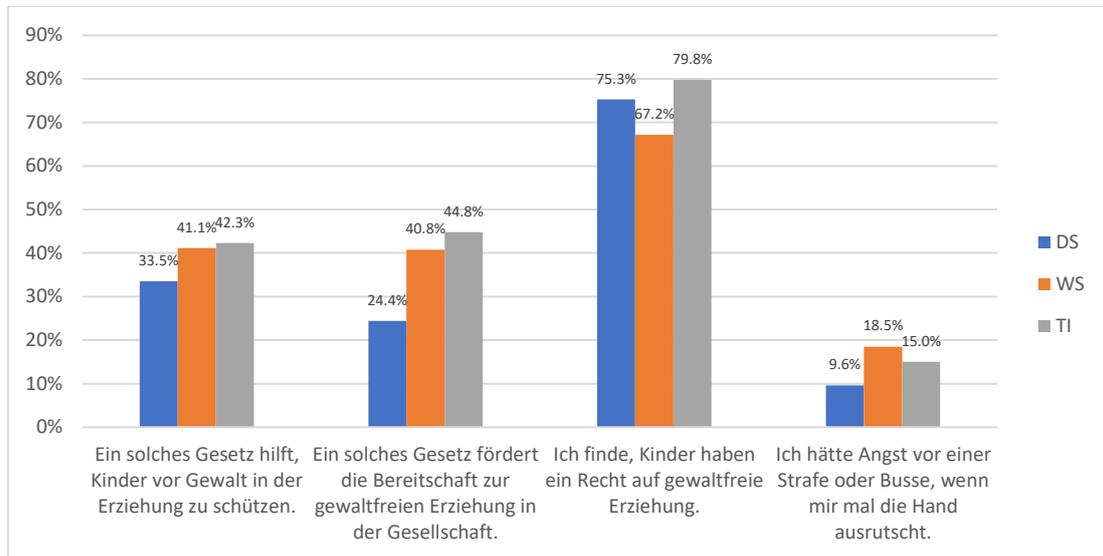


Abb. 5: Prozentualer Anteil der Eltern pro Sprachregion, die der Aussage sehr zustimmen.